

Nutzungsbedingungen Boulderhaus

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Nutzungsbedingungen gelten räumlich für sämtliche Hallen- und Freiluftbereiche, einschließlich u.a. des Boulderbereichs, des Slacklinebereichs, des Trainingsbereichs, der Bar, der Umkleiden, der Duschen und des Parkplatzes, Im Bosseldorn 25/1, 69126 Heidelberg (sämtliche Bereiche nachfolgend auch als „Boulderhaus“ bezeichnet).

1.2 Diese Nutzungsbedingungen gelten für alle Nutzer und Besucher des Boulderhauses.

2. Nutzung des Boulderhauses

2.1 Das unbefugte Betreten und die unbefugte Nutzung des Boulderhauses und die Nutzung entgegen den Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen kann Ansprüche der BLOCK 25 Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt), u.a. Schadensersatzansprüche, zur Folge haben. Ein sofortiger Verweis aus dem Boulderhaus und die Erteilung von Hausverbot bleiben daneben vorbehalten.

2.2 Besondere Bestimmungen für Boulder- und Slackline- und Trainingsbereiche

Für die Boulder- und Slackline- und Trainingsbereiche gelten folgende besondere Bestimmungen:

2.2.1 Die Nutzung der Boulderbereiche ist nur Nutzern mit besonderer Nutzungsberechtigung gestattet. Die BLOCK 25 Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) ist berechtigt, die Nutzungsberechtigung zu kontrollieren. Die Slacklinebereiche dürfen auch nicht ohne besondere Nutzungsberechtigung genutzt werden. Das Gleiche gilt auch für den vorhandenen Trainingsbereich

2.2.2 Minderjährigen ist die Nutzung der Boulder- und Slackline- und Trainingsbereiche nur gestattet, wenn sie vor der erstmaligen Nutzung die schriftliche „Einverständniserklärung für Minderjährige“ im Original bei der BLOCK 25 Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) abgegeben haben. Bei jeder weiteren Nutzung ist die Erklärung in Kopie vorzulegen. Das Formular, das ausschließlich zu verwenden ist, liegt im Boulderhaus aus oder kann auf der Internetseite www.boulderhaus.de heruntergeladen werden.

2.2.3 Minderjährige bis zum vollendeten 8. Lebensjahr dürfen ausschließlich die Slacklinebereiche sowie die als Anfängerbereich bezeichneten Boulderbereiche und nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten, eines von uns gestellten Trainers oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugtermaßen ausübt, nutzen. Die Regelung in Ziffer 2.3.2 bleibt hiervon unberührt.

2.2.4 Minderjährige zwischen dem vollendeten 8. und dem vollendeten 14. Lebensjahr dürfen die Slacklinebereiche und sämtliche Boulderbereiche nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugtermaßen ausübt, nutzen. Die Regelung in Ziffer 2.3.2 bleibt hiervon unberührt.

2.2.5 Das Nutzen des Trainingsbereichs ist erst ab der Vollendung des 14. Lebensjahres gestattet. Das Personal behält sich vor bei Zuwiderhandlung darauf hinzuweisen.

2.2.6 Minderjährige ab der Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen die Slacklinebereiche und sämtliche Boulderbereiche sowie den Trainingsbereich auch ohne Begleitung von Erziehungsberechtigten oder sonstigen Aufsichtspersonen nutzen. Die Regelung in Ziffer 2.3.2 bleibt hiervon unberührt.

2.2.7 Nach dem Konsum von Alkohol, Betäubungsmitteln, Drogen oder ähnlichem ist die Nutzung der Boulder- und Slackline- und Trainingsbereiche strengstens verboten.

2.3.7 Kindergruppen ab vier Personen müssen grundsätzlich vorher anmeldet werden und den von der BLOCK 25 Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) angeordneten Betreuerschlüssel berücksichtigen.

3. Boulder- und Slacklineregeln, Haftung

3.1 Bouldern an künstlichen Boulderwänden und Slacklines birgt potentielle Gefahren und erfordert ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Bei jeder Nutzung muss der Nutzer selbstständig dafür Sorge tragen, dass die nötigen Sicherheitsaspekte eingehalten werden.

3.2 Gerade für Minderjährige bestehen beim Aufenthalt im Boulderhaus und insbesondere bei Nutzung der Boulder- und Slacklinebereiche besondere Risiken, bezüglich derer die Erziehungsberechtigten oder die zur Ausübung der Aufsichtspflicht Befugten eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Minderjährige vor Vollendung des 14. Lebensjahres sind während ihres gesamten Aufenthaltes im Boulderhaus zu beaufsichtigen. Das Spielen in den Boulder- und Slacklinebereichen und in Bereichen, in denen Gegenstände herunterfallen oder Slackliner oder Boulderer fallen können, ist untersagt. Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten.

3.3 Jeder Nutzer und Besucher hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Nutzer und Besucher zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Nutzer und Besucher hat damit zu rechnen, dass er durch andere Nutzer oder herabfallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen.

3.4 Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten, insbesondere auch nicht bebouldert werden. Es ist darauf zu achten, dass nur eine Person an einem Wandbereich bouldert. Das Bouldern übereinander ist untersagt. Nur an besonders gekennzeichneten Stellen darf über die Wandoberkante gebouldert werden, ansonsten dürfen die Boulderwände von oben nicht betreten werden. Die Boulderhöhe muss stets so gewählt sein, dass ein Niedersprung oder Fallen auf die Weichböden noch sicher beherrscht wird.

3.5 Künstliche Bouldergriffe unterliegen keiner Norm. Sie können sich bei Belastung lockern, drehen oder brechen und dadurch die Boulderer und andere Personen verletzen oder gefährden.

3.6 Lose oder beschädigte Strukturen in den Boulderbereichen sind dem Hallenpersonal unverzüglich zu melden.

3.7 Die BLOCK 25 Unternehmungsgesellschaft (haftungsbeschränkt) haftet unbeschränkt für Ansprüche wegen einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Umfang einer übernommenen Garantie. Die BLOCK 25 Unternehmungsgesellschaft (haftungsbeschränkt) haftet darüber hinaus für Schäden oder vergebliche Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur, wenn sie von ihm, seinem gesetzlichen Vertreter oder einem seiner Erfüllungsgehilfen durch schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf, oder durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung verursacht worden sind. Bei durch nicht vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursachten Schäden ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

3.8 Auf Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird eine Haftung nur im Rahmen der Regelungen dieser Nutzungsbedingungen übernommen. Dies gilt auch für die in den Kleiderschränken und Werftächern untergebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

4. Leihmaterial

4.1 Der Entleiher von Leihmaterial ist verpflichtet, das Leihmaterial mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln. Bei schuldhaftem Verlust ist der Entleiher verpflichtet, das Leihmaterial zu ersetzen, es sei denn der Entleiher kann nachweisen, dass das verlorene Leihmaterial einen geringeren Wert hatte.

4.2 Das Leihmaterial darf nur im Boulderhaus verwendet werden.

4.3 Das Leihmaterial ist vom Entleiher vor Gebrauch auf Mängel und Eignung zu den beabsichtigten Zwecken zu überprüfen. Mängel sind sofort zu melden. Bei schuldhafter Beschädigung oder schuldhaftem unsachgemäßem Gebrauch ist die BLOCK 25 Unternehmungsgesellschaft (haftungsbeschränkt) berechtigt, Schadensersatz zu verlangen.

4.3 Der Verleih von Leihmaterial erfolgt maximal bis 15 Minuten vor Ende eines Geschäftstages. Sollte Leihmaterial am Ausleihtag nicht spätestens 15 Minuten vor Betriebsschluss an der Kasse abgegeben werden, können Leihgebühren in gleicher Höhe für jeden weiteren Tag verlangt werden.

5. Hausrecht

5.1 Das Hausrecht üben die BLOCK 25 Unternehmungsgesellschaft (haftungsbeschränkt), ihre Organe, Vertreter und die von ihr Bevollmächtigten aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

5.2 Wer gegen die Nutzungsbedingungen verstößt, kann dauernd oder zeitlich beschränkt von dem Betreten des Boulderhauses oder der Nutzung der Boulder- oder Slacklinebereiche ausgeschlossen werden. Das Recht der BLOCK 25 Unternehmungsgesellschaft (haftungsbeschränkt), darüber hinausgehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

6. Unwirksamkeit

6.1 Sollten einzelne Regelungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der weiteren Regelungen und der Nutzungsbedingungen insgesamt nicht.

7. Datenschutz

7.1 Die Block 25 Unternehmungsgesellschaft (haftungsbeschränkt) respektiert Ihre persönlichen Daten und verpflichtet sich, Ihre persönlichen Angaben, die es über dieses Formular erhalten hat, zu schützen und sie nicht ohne Ihre Einwilligung an dritte Personen weiterzuleiten bzw. sie für andere Zwecke zu nutzen.

7.2 Die oben genannten Paragraphen gelten bedingungsgleich im „Boulderhaus Mannheim“ sowie im „Boulderhaus Darmstadt“

Hiermit bestätige ich, dass mir die Nutzungsbedingungen übergeben wurden.

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße u. Hausnummer

PLZ und Ort

Telefon

E-Mail

Ort, Datum

Unterschrift

Einverständniserklärung für Minderjährige

Erziehungsberechtigte(r):

Name, Vorname
des/der Erziehungsberechtigten

ggf. Name, Vorname
des/der weiteren Erziehungsberechtigten

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Telefon

E-Mail

Hiermit erkläre ich mein Einverständnis/erklären wir unser Einverständnis, dass meine/unsere untenstehend genannten minderjährigen Kinder die von der BLOCK 25 Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) betriebene und Im Bosseldorn 25/1, 69126 Heidelberg, gelegene Halle nutzen dürfen, insbesondere zum Bouldern und Slacklines, und Bouldermaterial ausleihen dürfen.

Name des minderjährigen Kindes

Geburtsdatum

Name des minderjährigen Kindes

Geburtsdatum

Name des minderjährigen Kindes

Geburtsdatum

Die mit dem Bouldern und dem Slacklines verbundenen Risiken sind mir/uns bekannt.

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass die Aufsicht über meine/unsere minderjährigen Kinder am

_____ von _____ ausgeübt wird. (*Regelung ggf. streichen*)

Diese Einverständniserklärung ist vor der erstmaligen Nutzung durch Minderjährige im Original abzugeben und bei jeder weiteren Nutzung in Kopie vorzulegen. Die Erklärung bleibt bis zum schriftlichen Widerruf, der gegenüber der BLOCK 25 Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) zu erklären ist, gültig.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

Ich bestätige/wir bestätigen, die „Nutzungsbedingungen Boulderhaus“, abrufbar auch über die Internetseite www.boulderhaus.de, erhalten zu haben.

Hiermit willige ich ein, dass die von mir angegebenen personenbezogenen Daten und die meines minderjährigen Kindes/meiner minderjährigen Kinder elektronisch erhoben und gespeichert werden. Die personenbezogenen Daten werden zweckgebunden für die Registrierung im Boulderhaus Heidelberg/Darmstadt/Mannheim gespeichert.

Mir ist bekannt, dass diese Einwilligung jederzeit widerruflich ist und meine Daten im Falle des Widerrufs umgehend gelöscht werden. Weitere Informationen finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf der Seite www.boulderhaus.de. Ich bestätige/wir bestätigen, die „Nutzungsbedingungen Boulderhaus“, abrufbar auch über die Internetseite www.boulderhaus.de, erhalten zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)